

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.493 vom 3. Juli 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.493

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.493 du 3 juillet 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.493 del 3 luglio 2023

Erwägungen

E. 3

Kammer WBE.2022.493 / sr / ly (4-BE.2022.2) Art. 72 Urteil vom 3. Juli 2023 Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz Verwaltungsrichterin Lang Verwaltungsrichterin Schöb-Talerico Gerichtsschreiberin Ruchti Beschwerde- Einwohnergemeinde Q.____ führerin handelnd durch den Gemeinderat dieser vertreten durch Dr. iur. Beat Ries, Rechtsanwalt, Bleichemattstrasse 43, 5001 Aarau gegen Beschwerde- A.____ gegnerin 1.1 Beschwerde- B.____ gegner 1.2 Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Anschlussgebühren Strom Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Kausalabgaben und Enteignungen, vom 2. November 2022

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. 1. A. und B. sind Eigentümer (je hälftiges Miteigentum) der Parzelle Nr. aaa der Gemeinde Q. Am 22. Oktober 2021 erteilte ihnen die Baukommission im Auftrag des Gemeinderats die Baubewilligung für den Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine aussen aufgestellte Luft-/Wasser- Wärmepumpe samt Rückbau des Öltanks. Mit dieser Baubewilligung wurde basierend auf einer elektrischen Heizleistung von 9,8 kW eine provisorische Anschlussgebühr an die Elektrizitätsversorgung Q. in Höhe von Fr. 3'430.00 zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuern (Fr. 264.11), gesamthaft Fr. 3'694.11, verfügt. 2. Dagegen erhoben A. und B. Einsprache beim Gemeinderat, der diese mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 abwies und den Einsprechern eine Gebührenreduktion per Bauabnahme (auf Fr. 2'170.00 exkl. Mehrwertsteuern) für den Fall des Nachweises (mittels Selbstdeklaration) in Aussicht stellte, dass die elektrische Leistung in keinem Fall die für den Betrieb der Zusatzheizung benötigten 6,2 kW übersteigt. B. Die dagegen eingereichte Beschwerde von A. und B. vom 11. Januar 2022, mit welcher diese die Aufhebung des Einspracheentscheids vom

E. 6

Dezember 2021 zu bestätigen, wonach die Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin den Betrag von CHF 3'694.11 (inkl. MWSt von CHF 264.11) zu bezahlen haben.

- 3 - 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner. 2. Am 27. Januar 2023 nahm das SKE zur Beschwerde Stellung und legte dem Verwaltungsgericht aufforderungsgemäss die Akten vor. 3. Mit Beschwerdeantwort vom 29. Januar 2023 beantragten A. und B. die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. 4. Im zweiten Schriftenwechsel (Replik vom 17. März 2023; Duplik vom 20. April 2023) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. D. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.